



## Merkblatt: Optionsverfahren

Hrsg.: Landratsamt München – Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrecht

Stand: Januar 2015

**Durch das 2. Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes, das am 20.12.2014 in Kraft getreten ist, wird die sogenannte Optionsregelung wesentlich umgestaltet.**

Die Gesetzesänderung gilt für alle Personen, die seit dem 01.01.2000 in Deutschland geboren wurden und mit der Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten haben. Sie gilt ebenfalls für Personen, die im Zeitraum vom 01.01.1990 bis zum 31.12.1999 in Deutschland geboren und nach der Übergangsregelung des § 40 b StAG eingebürgert wurden.

Nach der bisherigen Rechtslage mussten diese Kinder nach dem Eintritt der Volljährigkeit zwischen der deutschen oder der ausländischen Staatsangehörigkeit ihrer Eltern wählen. Entschieden sie sich für die ausländische Staatsangehörigkeit oder wiesen sie nicht rechtzeitig nach, dass sie diese Staatsangehörigkeit aufgegeben haben, ging die deutsche Staatsangehörigkeit verloren.

Nach der zum 20.12.2014 in Kraft getretenen Gesetzesänderung entfällt die Pflicht, sich zu entscheiden **für alle Personen**, die neben der deutschen ausschließlich die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU oder der Schweiz besitzen und für alle Personen, die im Inland aufgewachsen sind. Sie dürfen beide Staatsangehörigkeiten auf Dauer behalten.

### **Im Inland aufgewachsen sind Personen, die**

- sich acht Jahre gewöhnlich im Inland aufgehalten haben oder
- sechs Jahre im Inland eine Schule besucht haben oder
- einen inländischen Schulabschluss bzw. einen inländischen Berufsabschluss besitzen oder
- im Einzelfall einen vergleichbaren engen Bezug zu Deutschland haben, soweit die Optionspflicht für sie einen Härtefall darstellen würde.

In Deutschland aufgewachsene Optionskinder, die ihre deutsche Staatsangehörigkeit nach der bisherigen Regelung verloren haben, können auf Antrag unter erleichterten Voraussetzungen wieder eingebürgert werden.

In Deutschland aufgewachsene Optionskinder, die ihre ausländische Staatsangehörigkeit nach der bisherigen Regelung aufgegeben haben, können diese wieder annehmen. Zur Vermeidung des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit ist jedoch die vorherige Beantragung einer Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit erforderlich.

**Für alle anderen Personen bleibt es bei den bisherigen Regelungen, das heißt, es gibt keine generelle doppelte Staatsangehörigkeit.**